

Geschäftszeichen:

VwSen-820717/6/Ste

Datum:

Linz, am 24. April 2009Mitglied, Bericht/in, Bearbeiter/in:
PräsidiumZimmer, Rückfragen:
4A02, Tel. Kl. 15681**Sofort!**Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien
post@C12.bmwfj.gv.at**Sammelgesetz Dienstleistungsricht-
linie, Entwurf - Stellungnahme**(Zu GZ BMWFJ-56.205/0011-
C1/2/2009 vom 2. März 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ua. eine Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen erlassen und ua. das AVG und das VStG geändert werden (Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie) teilt der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

1. Zu Artikel 1, § 9 DLG:

Aus § 9 Abs. 5, der die sinngemäße Anwendung bloß der §§ 68 bis 70 AVG anordnet, kann wohl geschlossen werden, dass eine solcherart fingierte Genehmigung nicht in Berufung gezogen werden kann (vgl. §§ 63 ff AVG). Aus Sachlichkeitsgesichtspunkten und im Hinblick auf allfällige Antragsgegner könnte sich dies als problematisch erweisen.

2. Zu Artikel 3, § 20a AVG:

Vorweg sollte noch einmal kritisch überprüft werden, auf welche Fälle und Behörden einschließlich der verschiedenen Sonderbehörden und -verfahren sich diese Änderung potenziell auswirkt. Die Folgen scheinen insbesondere auch vor dem Hintergrund des zeitlichen Aufwands und der im Ergebnis die Behörden tref-

fenden zusätzlichen Übermittlungsnotwendigkeiten und des damit bestehenden Übermittlungsrisikos im Detail zum Teil unklar.

Generell ist zu bemerken, dass § 20a AVG den weiten Begriff des Anbringens iSd. § 13 AVG verwendet. Gerade in Hinblick etwa auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs – wonach Schriftsätze einer Partei bis zur Erlassung des Bescheids zu berücksichtigen sind, auch wenn der Bescheid schon vorher abgefertigt wurde – und die gleichzeitig geplante Neufassung des § 33 Abs. 3 AVG wäre es unter Umständen zweckmäßig, den § 20a AVG zumindest auf (verfahreseinleitende) Anträge zu beschränken.

Selbst die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 20a AVG auf Anträge könnte, insbesondere in Verfahren mit relativ kurzer behördlicher Entscheidungsfrist (z.B. Schubhaftbeschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz: eine Woche, Vergabenachprüfungsanträge nach den Vergabegesetzen), Vollzugsprobleme verursachen. Vor allem wenn man sich etwaig unverzüglich zu treffende einstweilige Verfügungen im Vergabebereich vor Augen hält, wird deutlich, dass jede verzögerte Übermittlung von der "einheitlichen Stelle" an die zuständige Behörde – sogar wenn es sich im Extremfall nur um wenige Stunden handelt – eine zeitnahe behördliche Entscheidungsfindung wesentlich erschweren kann. Daher sollte auf die Auslösung von behördlichen Entscheidungsfristen zur Gänze verzichtet werden oder in eventu diese Rechtsfolge auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie beschränkt bleiben. Sollte dies nicht gewünscht sein, wäre aus unserer Sicht jedenfalls der Variante des Abs. 4 der Vorzug zu geben, wonach die behördlichen Entscheidungsfristen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung bei der einheitlichen Stelle beginnen würden.

Zudem könnte die Situation eintreten, dass die "einheitliche Stelle" ein Anbringen nach § 20a Abs. 2 AVG nicht an die zuständige Behörde weiterleitet, weil es sich – nach Einschätzung der "einheitlichen Stelle" – auf keine bestimmte Angelegenheit bezieht. Auch wenn diese mitunter schwer zu treffende Entscheidung, das Anbringen aus diesem Grund nicht weiterzuleiten, von der "einheitlichen Stelle" (als "Poststelle" ohne eigene behördliche Entscheidungszuständigkeit) getroffen wird, stünde es der Partei dennoch offen, nach § 73 Abs. 2 AVG einen Devolutionsantrag einzubringen, um die Säumnis der Erstbehörde geltend zu machen (vgl. § 20a Abs. 4 AVG). Dies obwohl die Erstbehörde von der Einbringung des Anbringens überhaupt keine Kenntnis erlangt hat.

Weiters ist fraglich, ob und inwieweit durch § 20a AVG die Bestimmung des § 63 Abs. 5 AVG berührt wird, nach der die Berufung von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. In Ermangelung einer entsprechenden Regelung ist davon auszugehen,

- 3 -

dass Berufungen (ausschließlich) weiter bei der jeweiligen Erstbehörde einzubringen sind (arg: "Im Verfahren erster Instanz"). Bringt eine Partei nichtsdestotrotz ihre Berufung entgegen § 63 Abs. 5 AVG bei der "einheitlichen Stelle" nach § 20a AVG ein, stellt sich zum einen die Frage, ob dies als rechtzeitige Einbringung gilt (vgl. § 20a Abs. 4 AVG) und zum anderen ob diese Berufung gemäß § 6 AVG an die zuständige Erstbehörde weiterzuleiten ist (dazu müsste die "einheitliche Stelle" wohl nicht bloß "Poststelle", sondern "Behörde" iSd § 6 AVG sein).

Letztlich steht die Wortfolge im § 20a Abs. 2 zweiter Satz AVG "Ist die einheitliche Stelle nicht selbst zuständig, ..." in einem gewissen Widerspruch zu den Materialien, wonach die "einheitlichen Stellen" lediglich als "Poststelle" fungieren und ihnen also keine (behördlichen) Entscheidungszuständigkeiten zukommen sollen.

3. Zu Artikel 5, § 10 Abs. 3 VVG:

Gegen diese Klarstellung bestehen keine Bedenken, zumal es sich dabei offenbar um die Umsetzung des Erkenntnisses eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juni 2008, 2007/17/0155, handelt.

Wir ersuchen die aufgezeigten Anmerkungen bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

Wolfgang Steiner

Ergeht weiters an:

1. das Präsidium des Nationalrats,
2. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst.